



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

SWF-Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH

Standort

Friedrich-Hagemann-Straße 30 in 33719 Bielefeld

Anlagenbezeichnung

Lageranlage und Distribution für inerte, giftige, brennbare und brandfördernde technische Gase, teilweise mit Erzeugung und Abfüllung einiger dieser Gase

Datum der Überwachung

31.05.2022

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 4,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 7,5 Stunden

Gesamtdauer: 12 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung schwerpunktmäßig der Produktionsanlage (Luftzerlegung mit maschinentechnischem Teil) und des Laborbereichs.



Datum der Veröffentlichung: 13. Juli 2022

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- Belange des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Verminderung der Emission von luftgetragenen Mikroorganismen durch die Verdunstungskühlanlage (42. BImSchV).

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Zur Pflege der Dokumentation: In das Betriebstagebuch nach der 42. BImSchV sind folgende vorhandene Unterlagen mit aufzunehmen:

- Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf BioStoffV (§ 3 Absatz 4 der 42. BImSchV)
- Die Referenzwertermittlung (§ 4 Absatz 1 der 42. BImSchV)
- Die ausgefüllte Checkliste (§ 3 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 2 der 42. BImSchV)

Nachtrag: **Diese geringfügigen Dokumentationsmängel sind am 22.06. durch Vorlage eines überarbeiteten Betriebstagebuchs nachweislich behoben worden.**

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisions-schreiben